

09.77.01 TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO)

- z.B. (0,7) Geschäftszahl
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0 Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Landwirtschaft, Wald (§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Waldflächen

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Landschaftsschutz (§9 Abs.1 Nr. 20 25u. Abs.6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GGa Gemeinschaftsgaragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs.5 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes

Es gilt die BauNVO von 15.09.1977 u. 19.12.1986

TEIL B TEXT

siehe Anlage

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 09.77.01 FALKENHÜSENER WEG/GRILLENWEG

(1. ÄNDERUNG)

Aufgrund §52 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und §9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 2. 1989 und vom _____ (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom _____) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.77.01 für das Gebiet Falkenhüsener Weg / Grillenweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Mit Erlaß vom 4.7.1989 Az. IV 810c-512113-3 (09.77.01) hat der Innenminister gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09.77.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom _____ bestätigt.	Lübeck, den 25. Juli 1989	LS GEZ. BOUTELLER Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 19. 6. 1986	Lübeck, den 12. April 1989	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. V. i. A.
Der katastermäßige Bestand am 1. 11. 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 10. 3. 1989	Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 11. 10. 1988 bis zum _____ durchgeführt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 12. April 1989	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09.77.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. 10. 1988 bis zum 21. 11. 1988 nach vorheriger am 8. 10. 1988 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	Lübeck, den 12. April 1989	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 23. 2. 1989 gebilligt.	Lübeck, den 12. April 1989	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 10. 8. 1989 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 4. 7. 1989 Az. IV 810c-512113-3 sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 15. August 1989	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A.
		LS GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN